



## Wir bündeln unsere Kräfte

CZ: Ausweg aus der  
Schuldenspirale?

SK: Verjährung beim  
Verbrauchervertrag

CZ: Erhöhung der  
Bemessungsgrundlage  
für Abgaben für die  
Arbeitnehmer

**Unsere Anwaltskanzlei Dvořák Hager & Partners wird dieses Jahr 15 Jahre alt. Und so haben wir uns entschlossen, uns in die Welt zu begeben.**

Ende des letzten Jahres schlossen wir uns mit der internationalen Anwaltskanzlei Eversheds Sutherland zusammen, die zu der globalen juristischen Elite gehört. Dadurch öffnen wir die Tür zu neuen Möglichkeiten auch für Sie, da nun für Sie nicht nur unser Team in Prag und Bratislava tätig ist, sondern fast 3 000 Juristen in Europa, in den USA, im Nahen Osten, in Afrika und in Asien.

Wir verbleiben dabei fest in Tschechien und in der Slowakei verankert. Dort, wo wir gewachsen sind – dank der Zusammenarbeit mit Ihnen. Wir schätzen sie sehr und freuen uns auf ihre Fortsetzung.

Stanislav Dvořák | Bernhard Hager

## In Kürze

### **CZ: Aufhebung der Karenzfrist**

Die Abgeordnetenversammlung genehmigte die Aufhebung der Karenzfrist. Ab dem 01.07.2019 sollten die Arbeitnehmer die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bereits ab dem ersten Krankheitstag beziehen, und zwar in Höhe von 60 % der Einkommensteuergrundlage. Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wird von den Arbeitgebern ausgezahlt und dafür sollte der Tarif ihrer Abgaben für die Arbeitnehmer von 25 auf 24,8 % reduziert werden. (TJ)

### **CZ: Der Betreiber eines Marktplatzes hat eine Aufsichtspflicht über die Marktteilnehmer**

Die Rechtsinhaber können nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs eine Auferlegung von Maßnahmen auch gegenüber dem Betreiber des Marktplatzes begehren, der den Marktteilnehmern die Verkaufsfläche zum Verkauf von markenverletzenden Gegenständen bereitstellt. Vom Betreiber des Marktplatzes kann jedoch nicht gefordert werden, dass er seine Kunden allgemein und systematisch beaufsichtigt. (PK)

### **SK: Ziele der Abfallsammlung**

Am 01.01.2019 wurde die Novelle des Abfallgesetzes wirksam, die Ziele für die Sammlung von Verpackungsabfällen und von stoffgleichen Nichtverpackungen einführt, die Bestandteil der Siedlungsabfälle sind: 40 % (01.07.2019 – 30.06.2020), 50 % (01.07.2020 - 30.06.2021) und 60 % (01.07.2021 - 30.06.2022). (KL)

### **SK: Novelle des Wohnungseigentumsgesetzes**

Ab dem 01.11.2018 gelten neue Regeln für die Eigentümer von Wohnungen und nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen. Es werden neue Begriffe (Garagenstellplatz) eingeführt, die Erfordernisse der Verträge über den Verkauf vereinfacht und die gemeinschaftliche Verwaltung des Wohnhauses präzisiert (z.B. Form und Vorgang der Abstimmung). (JM)

## **CZ: Ausweg aus der Schuldenspirale?**

**Die Abgeordnetenversammlung genehmigte den Regierungsentwurf der Novelle des Insolvenzgesetzes und leitete diesen an den Senat weiter.**

Die Novelle soll insbesondere die Bedingungen für die Schuldbefreiung mildern. Die aktuelle Form des Insolvenzgesetzes verlangt, dass der Schuldner unter Aufwendung sämtlicher zumutbaren Anstrengungen mindestens 30 % seiner Schulden im Laufe von 5 Jahren bezahlt. Die zu behandelnde Novelle sollte die Möglichkeit bringen, die Schuldbefreiung schon nach 3 Jahren zu erzielen, jedoch nur wenn mindestens 60 % der Schulden beglichen sind. Noch günstigere Bedingungen sollten für Senioren und Invalidenrentner gelten. Die derzeitige fünfjährige Variante der Schuldbefreiung bleibt erhalten.

Gemildert werden sollten auch die Anforderungen an den Schuldbefreiungsantrag, indem dann nach der Novelle nicht mehr die Einkommen für die letzten 3 Jahre und die zu erwartenden Einkommen in den kommenden 5 Jahren nachzuweisen sind. Neu soll in beiden Fällen der Zeitraum von 12 Monaten ausreichend sein.

Der Entwurf wurde vom Senat am 19.12.2018 behandelt und mit Änderungsvorschlägen an die Abgeordnetenversammlung zurückverwiesen.

Paulína Macháčová

## **SK: Verjährung beim Verbrauchervertrag**

**Der gesetzliche Verbraucherschutz wurde durch die letzte Novelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch mehr gestärkt.**

Ein verjährtes Recht aus dem Verbrauchervertrag kann dann weder durchgesetzt noch gültig abgesichert werden. Das Vorgenannte betrifft jedoch nicht die Vollstreckung der Absicherung, wenn das Recht aus dem Verbrauchervertrag vor Ablauf der Verjährungsfrist abgesichert wurde.

Die Möglichkeit, den Inhalt des verjährten Rechts zu ändern, durch ein neues Recht zu ersetzen oder dessen Durchsetzbarkeit (z.B. durch Schuldanerkenntnis) zu erneuern, bleibt weiterhin erhalten, aber nur aufgrund eines Rechtsgeschäfts des Schuldners, der von der Verjährung gewusst hat.

Im Sinne der Übergangsbestimmungen wird sich die neue Rechtsregelung nicht auf Handlungen zur Durchsetzung des Rechts aus dem Verbrauchervertrag in einem Gerichts-, Zwangsvollstreckungs- oder Schiedsverfahren beziehen, die vor dem Tag der Wirksamkeit dieser Novelle aufgenommen wurden.

Die Novelle ist Reaktion auf die jüngste Entscheidung des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik über den Widerspruch der gesetzlich vorgesehenen Berücksichtigung der Verjährung aus Verbraucherverträgen durch die Gerichte von Amts wegen mit der Verfassung der Slowakischen Republik. Trotz Veto des Präsidenten wurde die Novelle durch das Parlament erneut verabschiedet. Das Gesetz wird am Tag der Veröffentlichung in der Gesetzessammlung wirksam ist.

Simona Laktišová

**SK: Begriff „Betreiber“ in sozialen Netzwerken**

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass der Begriff „Betreiber“ auch die Verwaltung einer Fanseite im sozialen Netzwerk umfasst. Die Datenschutzbehörde empfiehlt daher den Verwaltern von Facebook-Fansseiten, die Gesellschaft Facebook zu kontaktieren, da sie für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher der Seite gesamtschuldnerisch haften. (HM)

**CZ/SK: Register der wirtschaftlichen Eigentümer der juristischen Personen**

Tschechische juristische Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, hatten die Pflicht, ihre wirtschaftlichen Eigentümer im Sonderregister spätestens bis zum 01.01.2019 einzutragen. In der Slowakei gilt diese Pflicht bis zum 31.12.2019 (die neu einzutragenden Gesellschaften erfüllen diese Pflicht bereits bei der Ersteintragung). (TM)

**CZ/SK: Exit Tax aus der Sicht der Tschechischen Republik und der Slowakei**

Mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2020 wird die Pflicht eingeführt, den Gewinn bei der Verlegung des Eigentums des Steuerpflichtigen ins Ausland ohne Eigentumswechsel zu besteuern, und zwar zu einem in dem Staat, aus dem es verlegt wurde, ortsüblichen Preis. Jegliche Strukturierung empfehlen wir somit möglichst bald durchzuführen.

Die slowakische Regelung hat die sog. „Exit Tax“ bereits gesetzlich festgelegt, und zwar mit Wirkung ab dem 01.01.2018. (Jan Tecl) [MOORE STEPHENS](#)

**Autoren:**

(TJ) Tomáš Jelínek | (PKc) Petra Konečná | (KL) Katarína Liebscherová | (JAM) Ján Macej | (HM) Helga Maďarová | (TM) Tomáš Mls

**CZ: Erhöhung der Bemessungsgrundlage für Abgaben für die Arbeitnehmer**

**Zum 01.01.2019 wurde der Betrag des maßgebenden Einkommens für die Zwecke der Abgaben für die Arbeitnehmer von den derzeitigen 2 500 CZK auf 3 000 CZK erhöht.**

Bei geringfügiger Beschäftigung, bei der der vereinbarte Betrag des anrechenbaren Einkommens dieses Arbeitnehmers aus dieser Beschäftigung niedriger ist als 3 000 CZK oder überhaupt kein anrechenbares Einkommen vereinbart wurde, wird die Rentenversicherungs- und Krankenversicherungsprämie nur für diejenigen Kalendermonate abgeführt, in denen das vom Arbeitnehmer erzielte anrechenbare Einkommen mindestens 3 000 CZK betrug.

Die vorgenannte Änderung betrifft Arbeitnehmer, die auf Grundlage von Arbeitsverträgen oder Vereinbarungen über eine Arbeitstätigkeit tätig sind. Bei Arbeitnehmern, die auf Grundlage von Vereinbarungen über die Durchführung von Arbeiten tätig sind, ändert sich die Grenze für die Abgaben nicht und bleibt auch nach dem 01.01.2019 auf dem Betrag von 10 000 CZK. In Bezug auf die Vereinbarung über die Durchführung von Arbeiten verhandeln jedoch aktuell die Gesetzgeber über die Erhöhung der Grenze auf den Betrag von 11 500 CZK.

Kateřina Demová

**Neuigkeiten von Dvořák Hager & Partners**

Drei unserer Kollegen wurden zu führenden Leitenden Anwälten:



**Dominika Veselá** (Prag) widmet sich langfristig insbesondere dem Immobilienrecht, bei Dvořák Hager & Partners leitet sie die Immobilienpraxis. Sie ist Absolventin der Juristischen Fakultät der Karls-Universität in Prag und der Finanz- und Buchhaltungsfakultät der Wirtschaftsuniversität in Prag.



**Jiří Kokeš** (Prag) ist ein erfahrener Experte in den Bereichen Handels- und Finanzrecht, M&A, Investmentfonds und Kapitalmärkte. Er absolvierte die Juristische Fakultät der Karls-Universität in Prag, Jura studierte er auch am Trinity College in Dublin.



**Jana Sapáková** (Bratislava) spezialisiert sich auf das Arbeitsrecht. Sie studierte an der Rechtsfakultät der Matej-Bel-Universität in Banská Bystrica und absolvierte das postgraduale Studium an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilian-Universität in München.

**Dvořák Hager & Partners**

Tschechische Republik  
Prag 8, Pobřežní 394/12  
CZ-186 00  
T +420 255 706 500

Slowakei  
Bratislava, Cintorínska ul. 3/a  
SK-811 08  
T +421 232 786 411